



Reglement zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule (WissIR)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 60a des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 98 bis 101 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität sowie das Verfahren bei Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität.

² Dieses Reglement basiert auf dem Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz³. Dieser Kodex kann bei der Auslegung dieses Reglements herbeigezogen werden.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für

- a. alle Angehörigen der Berner Fachhochschule (vgl. Artikel 10 FaG),
- b. für Studentinnen und Studenten in Weiterbildung und
- c. alle weiteren Personen, die an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätig sind.

³ Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Fragen der politischen Opportunität von Forschungsprojekten sowie auf ethischen Fragen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten an Mensch und Umwelt auftreten.

Begriffe

Art. 3 Die nachfolgend verwendeten Begriffe sind folgendermassen zu verstehen:

- a Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität sind wissenschaftliches Fehlverhalten (vgl. Ziff. 5.1 Kodex).
- b Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Personen, die an der BFH angestellt oder für diese wissenschaftlich tätig sind.
- c Projektverantwortliche sind Personen, die in einem Forschungsprojekt mit Beteiligung der BFH für die operative Führung des Projekts verantwortlich sind oder die gegenüber der BFH und gegenüber Dritten als für das Projekt verantwortlich bezeichnet sind, namentlich Antragstellende bei SNF-Projekten.
- d Drittmittel: Die Definition richtet sich nach Artikel 8 des Finanzreglements der Berner Fachhochschule vom 19. September 2018 (FinR).

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811

³ Erste Auflage 2021, veröffentlicht am 11. Mai 2021, nachfolgend Kodex.

2. Grundprinzipien

Forschungsfreiheit	Art. 4 Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wählen ihre Forschungsziele und -methoden im Rahmen der jeweiligen disziplinären Leitlinien, der inhaltlich-strategischen Ausrichtung der jeweiligen Forschungseinheiten sowie des Anstellungsrahmens frei. Dabei beachten sie die ethischen Grenzen der Forschungsfreiheit.
Transparenz und Offenheit	Art. 5 Wissenschaft basiert auf der Erarbeitung und dem Austausch von Wissen, das hierfür nachvollziehbar gemacht wird und kritischer Betrachtung standhalten muss. Für integre und gute Wissenschaft sind Transparenz und Offenheit sowohl innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft als auch gegenüber der Gesellschaft zentral.
Gesellschaftliche Verantwortung	Art. 6 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind sich des gesellschaftlichen Rahmens ihres Handelns bewusst. Sie reflektieren mögliche Folgen ihrer Tätigkeit für Gesellschaft, Kultur und Umwelt und sind bereit, sich an Diskussionen mit der Öffentlichkeit zu beteiligen.
Anwendungsorientierte Forschung und Lehre	Art. 7 Als lernende und sich weiterentwickelnde Institution ist die BFH im Sinne einer guten wissenschaftlichen Praxis bestrebt, Forschung mit Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung anwendungsorientiert zu verknüpfen.

3. Umsetzung der Grundprinzipien

3.1 Forschung

Einhalten gesetzlicher und institutioneller Bestimmungen	Art. 8 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler halten sich an geltende gesetzliche Bestimmungen sowie an weitere Vorgaben und Weisungen der BFH und allfälliger Förderorganisationen. ² Insbesondere berücksichtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Humanforschungsgesetz sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
Pflichten der Projektverantwortlichen	Art. 9 ¹ Projektverantwortliche nehmen eine aktive Rolle in der Führung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. ² Sie sorgen dafür, dass das vorliegende Reglement sowie weitere disziplin-, departements- oder projektspezifische Richtlinien und Reglemente allen Projektbeteiligten bekannt sind.
Rechte bei Drittmittelprojekten	Art. 10 ¹ Bei Forschungsprojekten, die durch Drittmittel mitfinanziert sind, werden die Rechte an den Ergebnissen vor dem offiziellen Projektbeginn vertraglich zwischen den Projektpartnern festgelegt. ² Von der «Politik der Berner Fachhochschule vom 16. November 2022 bezüglich Immaterialgüter» abweichende Vereinbarungen müssen sachlich begründbar sein.
Interessenkonflikte	Art. 11 ¹ Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind verpflichtet, im Vorfeld eines Projekts mögliche Interessenkonflikte abzuklären. ² Sie legen inhaltliche und persönliche Interessenkonflikte gegenüber den Projektverantwortlichen, den Projektpartnern und Förderorganisationen sowie gegenüber den Forschungsleitenden der beteiligten Departemente offen.

³ Die obgenannten Stellen sind für den Umgang mit offengelegten Interessenskonflikten zuständig.

3.2 Datenmanagement und Transparenz

Erhebung und Dokumentation

Art. 12 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen im Rahmen der disziplinspezifischen Regelungen oder Usanzen die Verantwortung für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten.

² Sie dokumentieren sämtliche Verfahrensschritte im Umgang mit den Primärdaten (statistische Analysen, Umformungen, Kodierungen etc.) in einer dem jeweiligen Fachgebiet angepassten Form.

³ Sie gewährleisten, dass im Umgang mit den Primärdaten die Gütekriterien der eingesetzten Forschungsmethodologie angewendet werden.

Aufbewahrung

Art. 13 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen Daten in einer Form ab, dass ein sicherer Zugriff bei späterer Verwendung oder Überprüfung gewährleistet ist.

² Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein dürfen, müssen als solche gekennzeichnet sein und geeignet aufbewahrt werden.

Data Lifecycle Management

Art. 14 ¹ Projektverantwortliche tragen die Verantwortung für das Datenmanagement entlang des gesamten Lebenszyklus der Daten.

² Sie stellen sicher, dass Daten und Materialien nach Abschluss des Projekts während der für das Fachgebiet massgebenden Frist aufbewahrt bleiben und gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist ordnungsgemäss vernichtet werden.

3.3 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungspraxis

Art. 15 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich, soweit kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung oder hindernde vertragliche Verpflichtungen bestehen.

² Nach dem Veröffentlichen werden Dritten, welche die wissenschaftlichen Untersuchungen wiederholen und überprüfen möchten, auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Reproduktion der Ergebnisse zur Verfügung gestellt, soweit kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung oder hindernde vertragliche Verpflichtungen bestehen.

Open Access

Art. 16 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler veröffentlichen ihre Arbeiten grundsätzlich nach Open-Access-Prinzipien.

² Sie erfassen ihre wissenschaftlichen Arbeiten im BFH-eigenen Repository, wobei die in der Open-Access-Policy der BFH definierten Vorgaben einzuhalten sind.

Integrale Publikation

Art. 17 Ergebnisse werden grundsätzlich als integrale Publikation veröffentlicht. Es ist nicht zulässig, eine Publikation in mehrere Teilpublikationen zu veröffentlichen, um damit eine grössere Anzahl der publizierten Titel zu erreichen.

Nennung der Autorinnen und Autoren

Art. 18 ¹ In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden alle Personen als Autorinnen und Autoren genannt, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Kontrolle oder

Auswertung der Forschungsarbeit leisteten, an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt waren und die Endversion des Manuskriptes guthiesen.

² Bei mehreren Autorinnen und Autoren bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach der Wesentlichkeit ihrer Beiträge, vorbehaltlich disziplinspezifischer Regelungen oder Usanzen zur Rolle der Erst- und Letztautorenschaft.

³ Wird eine andere Reihenfolge gewählt, ist dies mittels entsprechender Hinweise zu kennzeichnen.

Interessenbindungen und Finanzierung

Art. 19 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weisen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen relevante Interessenbindungen und Finanzierungsquellen des entsprechenden Forschungsmandats transparent aus.

Inhaltliche Verantwortung

Art. 20 Alle an einer Publikation beteiligten Personen sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

3.4 Gutachtertätigkeit

Gutachtertätigkeit

Art. 21 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können bei Drittmittelvergabe, Peer Review, Auswahlverfahren und anderen Evaluationen als Gutachterinnen und Gutachter wirken. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

² Sie behandeln dabei alle zu beurteilenden Informationen vertraulich und verwenden entsprechende Informationen nicht für ihre eigenen Arbeiten.

³ Gutachten werden vorurteilsfrei, fachlich fundiert, konstruktiv und termingerecht abgefasst.

Befangenheit

Art. 22 ¹ Anfragen zur Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten sind abzulehnen, falls sie

- a* in direkter wirtschaftlicher Konkurrenz (beispielsweise um Fördermittel oder Anstellungen) zu eigenen Arbeiten stehen,
- b* Arbeiten von Personen betreffen, zu denen die begutachtende Person in besonderer Freund- oder Feindschaft, verwandtschaftlichem oder verschwägertem Näheverhältnis steht oder
- c* Arbeiten von Personen betreffen, zu denen die begutachtende Person in wirtschaftlicher, sozialer, hierarchischer oder weiterer Abhängigkeit steht.

² Ein vorhandener Interessenkonflikt muss gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber offengelegt werden, um das Zurückziehen der Anfrage zu ermöglichen.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Falsifikation von Ergebnissen

Art. 23 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen Ergebnisse weder fälschen, fabrizieren, geschönt darstellen, verschweigen noch anderweitig bearbeiten, um sie zugunsten eines gewünschten Ergebnisses zu manipulieren.

Falsche Darstellung

Art. 24 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen Ergebnisse, Ideen, Daten sowie weitere Leistungen nicht als Eigenleistung darstellen, wenn diese von Dritten erbracht wurden.

² Dazu gehören insbesondere

- a* die Verwendung von Arbeiten, Ideen oder Formulierungen Dritter ohne korrekte Angabe der Quelle,
- b* die Verwendung von Arbeiten Dritter mit leichten Adaptierungen oder Übersetzungen, ohne korrekte Angabe der Quelle,
- c* die Wiederverwendung von erheblichen Teilen eigener Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsanträgen ohne korrekte Angabe der Quelle,
- d* die Wiederverwendung von in Co-Autorschaft erstellten Veröffentlichungen ohne korrekte Angabe der Quelle,
- e* die Beanspruchung der Autorschaft oder Co-Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet zu haben,
- f* die Nichterwähnung von Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation erbracht haben oder die Herabwürdigung von deren Beitrag,
- g* eine Reihenfolge der Autorschaft, welche den Umfang der Beiträge der einzelnen Personen nicht adäquat wiedergibt,
- h* von der veröffentlichten Form abweichende oder irreführende Angaben in Publikationslisten,
- i* falsche oder irreführende Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten,
- j* das Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten ohne relevantes Wissen im engeren Fachgebiet,
- k* das Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten und Peer Reviews, die nicht fundiert, sachlich und angemessen sind,
- l* das Verschweigen von Interessenkonflikten oder anderen Befangenheitsgründen,
- m* unbefugtes Verwenden oder Weitergeben von vertraulichen Informationen, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht,
- n* das Übernehmen von Gedankengut, zu dem im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht.

³ Dies gilt ebenfalls für die falsche Angabe von Leistungen Dritter in Gutachten sowie für die Angabe von Autorinnen und Autoren ohne signifikanten Beitrag bei wissenschaftlichen Publikationen.

Datenmanagement

Art. 25 ¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen sorgfältig mit sämtlichen Daten um, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhoben oder verwendet haben.

² Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Umgang mit Daten liegt vor, wenn

- a* keine oder unvollständige Angaben von Daten oder Datenquellen bzw. wenn diese nicht in adäquater Form vorliegen,
- b* personenbezogene Daten erhoben oder bearbeitet werden, ohne die dafür nötige Zustimmung eingeholt zu haben,
- c* Daten ohne die dafür notwendige Berechtigung kopiert, verwendet oder weitergegeben werden,
- d* Daten unzureichend pseudonymisiert oder anonymisiert werden;
- e* Daten unsachgemäss aufbewahrt werden,
- f* gegen Verpflichtungen zur Aufbewahrung resp. Vernichtung von Daten oder Materialien verstossen wird,
- g* Offenlegungspflichten bezüglich Daten verletzt werden,
- h* berechtigten Personen der Zugang zu respektive die Einsicht in Daten und Ergebnisse verweigert wird,

	<p><i>i</i> Dritten unbegründet der Zugang zu Daten und -ergebnissen verweigert wird.</p>
Verwendung von Mitteln	<p>Art. 26 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler setzen die zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst und zweckmässig ein.</p>
Verschleierung und Vorwurf	<p>Art. 27 ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten darf durch Manipulation von Daten oder Korrespondenzen weder verschleiert noch anderweitig geschützt werden.</p> <p>² Das missbräuchliche Vorwerfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, namentlich ohne begründbaren Anlass aus Feindschaft, zur Rufschädigung, zur Besserung der eigenen Reputation oder zugunsten Dritter, gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.</p> <p>³ Das Treffen von Massnahmen zur Verschleierung eines eigenen Fehlverhaltens gilt als schweres Fehlverhalten.</p>
Weiteres Fehlverhalten	<p>Art. 28 ¹Weiteres, den guten Sitten und Gepflogenheiten im wissenschaftlichen Kontext widersprechendes Verhalten sowie im Kodex beschriebene Verstösse können ebenfalls Fehlverhalten im Sinne dieses Reglements darstellen.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 29 ¹Angehörige der BFH sind angehalten, ihnen bekanntes wissenschaftliches Fehlverhalten beim Gremium wissenschaftliche Integrität (Artikel 30) zu melden.</p> <p>² Personen, die wissenschaftliches Fehlverhalten melden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile erfahren.</p>
	<p>5. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten</p>
Gremium wissenschaftliche Integrität 1. Aufgabe und Zusammensetzung	<p>Art. 30 ¹Für die Durchführung der Untersuchungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind das Vizerektorat Forschung, das Vizerektorat Lehre oder beide gemeinsam zuständig.</p> <p>² Eine Untersuchung wird durch Meldung eines möglichen Fehlverhaltens an das Vizerektorat Forschung oder an das Vizerektorat Lehre ausgelöst.</p> <p>³ Die jeweilige Vizerektorin oder der jeweilige Vizerektor setzt für die Untersuchung ein Ad-hoc-Gremium ein. Diesem können je nach Situation jeweils die andere Vizerektorin oder der andere Vizerektor, Vertreterinnen oder Vertreter des Rechtsdienstes, Leiterinnen oder Leiter Lehre oder Forschung des oder der betroffenen Departemente sowie allfällige weitere Expertinnen und Experten angehören.</p> <p>⁴ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter des oder der betroffenen Departemente sind über die Untersuchung zu informieren oder in diese einzubeziehen.</p> <p>⁵ Das Gremium konstituiert sich selbst.</p>
2. Arbeitsweise und Verfahren	<p>Art. 31 ¹Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten oder der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, trifft das Gremium erste Abklärungen und Massnahmen und sichert die Beweislage.</p> <p>² Das Gremium führt die Untersuchung zeitnah durch.</p> <p>³ Erhärtet sich ein Verdacht, informiert das Gremium die beschuldigte Person und die Rektorin oder den Rektor.</p>

⁴ Das Gremium gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen und Ergebnissen der Abklärung zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Ermittlungen zu beantragen.

⁵ Stellt das Gremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, stellt es der Rektorin oder dem Rektor Antrag zu Art und Umfang der Sanktionen. Handelt es sich um einen leichten Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann der Fall stattdessen der in der Linie vorgesetzten Person übergeben werden.

⁶ Stellt das Gremium kein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, wird das Verfahren eingestellt und das Gremium informiert die beschuldigte Person und die Rektorin oder den Rektor.

⁷ Die beschuldigte Person kann diesfalls verlangen, dass diejenigen Personen, die von der Meldung Kenntnis hatten, in angemessener Form über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden.

Entscheid **Art. 32** Über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des Gremiums oder der in der Linie vorgesetzten Person. Bei Plagiaten von Studierenden bleibt Artikel 40 ff. vorbehalten.

Einzelfallgerechte Sanktionen

Art. 33 Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, werden je nach Ausmass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende, das heisst einzelfallgerechte Sanktionen, ergriffen.

1. Grundsatz der Verhältnismässigkeit

2. Leichter Fall

Art. 34 ¹ Ein leichter Fall liegt in der Regel bei erstmaligem oder unabsichtlichem Fehlverhalten vor.

² Bei einem leichten Fehlverhalten können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a* Verweis oder Verhaltensanweisung,
- b* Sperrung, Kürzung oder Rückforderung von Forschungsmitteln,
- c* Zeitlich begrenzter Ausschluss von BFH-internen Fördermitteln,
- d* Meldung an Dritte bei extern finanzierter Forschung,
- e* Weitere Massnahmen nach Artikel 36.

3. Schwerer Fall

Art. 35 Ein schwerer Fall liegt grundsätzlich bei wiederholtem oder vorsätzlichem Fehlverhalten vor. Bei einem schweren Fehlverhalten können folgende Sanktionen einzeln oder in Kombination verhängt werden.

- a* Entzug eines Titels oder einer Bescheinigung gemäss Artikel 3 FaG oder einer Funktionsbezeichnung gemäss Artikel 28 FaV.
- b* Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten wie Lehre oder Forschung,
- c* Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sofern die Voraussetzungen nach der Personalgesetzgebung erfüllt sind,
- d* Geltendmachung eines Rückgriffs oder einer Haftung nach Artikel 102 und 103 Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) bei gegebenen Voraussetzungen,
- e* Weitere Massnahmen nach Artikel 34 und 36.

Weitere Massnahmen

Art. 36 Sanktionen können mit weiteren Massnahmen kombiniert werden wie insbesondere

- a* Coaching,
- b* Schulung,
- c* Weiterbildung,
- d* Pflicht zur Korrektur von Ergebnissen oder Lehrdokumentationen,

- e Strafanzeigen, Zivilklagen, Verwaltungsverfahren und
- f Weiteren Massnahmen gemäss Fachhochschul- und Personalgesetzgebung.

6. Plagiate durch Studierende

6.1. Allgemeines

Abgrenzung	<p>Art. 37 ¹ Plagiate, die nicht im Rahmen eines Studiums an der Berner Fachhochschule entstehen, werden im Verfahren für wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Artikel 30 ff. behandelt.</p> <p>² Bei Plagiaten durch Studierende, die im Rahmen eines Forschungsprojekts entstehen, wird im Einzelfall entschieden, ob das Verfahren für Plagiate gemäss Artikel 40 ff. oder für wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Artikel 30 ff. zur Anwendung kommt.</p>
Einverständnis der Studierenden	<p>Art. 38 Alle Bachelor- und Master-Studierenden sowie die Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge der Berner Fachhochschule verpflichten sich mit der Anmeldung, keine Plagiate abzuliefern.</p>
Einreichung und elektronische Prüfung von Arbeiten	<p>Art. 39 ¹ Zur Erleichterung der elektronischen Überprüfung sind alle grösseren Arbeiten elektronisch einzureichen.</p> <p>² Zur elektronischen Überprüfung schriftlicher Arbeiten durch eine standardisierte Softwarelösung werden eingereichte Arbeiten in eine Datenbank hochgeladen, wo sie auch zum Abgleich mit anderen Arbeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Die Offenlegung von Arbeiten oder Teilen davon erfolgt nur individuell auf Anfrage im Verdachtsfall.</p> <p>⁴ Die konkreten Durchführungsmodalitäten der elektronischen Überprüfungen werden durch die Departemente festgelegt.</p> <p>⁵ Sofern keine diesbezüglichen Vorgaben vorliegen, liegt die Durchführung einer elektronischen Prüfung im Ermessen der verantwortlichen Dozierenden.</p>

6.2. Verfahren bei Plagiaten

Verfahren und rechtliches Gehör	<p>Art. 40 ¹ Im Verdachtsfall dokumentiert die oder der zuständige Dozierende, weshalb sie oder er ein Plagiat vermutet, und unterbreitet den Verdacht der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten.</p> <p>² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student erhält 14 Tage Zeit, um zum Plagiatsvorwurf Stellung zu nehmen.</p> <p>³ Anschliessend leitet die Dozentin oder der Dozent eine Kopie sämtlicher Dokumente weiter an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter sowie an die Leiterin oder den Leiter Lehre. Diese oder dieser entscheidet auf Grund der vorliegenden Akten (Beurteilung Dozierende, Stellungnahme Studierende), ob effektiv ein Plagiat vorliegt.</p>
Einzelfallgerechte Sanktionen	<p>Art. 41 ¹ Liegt ein Plagiat vor, werden je nach Ausmass des Plagiats dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende, das heisst einzelfallgerechte Sanktionen, ergriffen.</p>
1. Grundsatz der Verhältnismässigkeit	<p>² Disziplinarrechtliche Massnahmen gemäss Art. 99 bis 101 FaV bleiben vorbehalten.</p>

2. Leichter Fall **Art. 42** ¹ Bei kleineren Plagiaten im Rahmen eines Kompetenznachweis gilt dieser als nicht bestanden (Artikel 26 RRS⁴).
- ² Die Studentin oder der Student erhält zudem einen schriftlichen Verweis, in welchem für den Wiederholungsfall weitere Sanktionen bis zum möglichen Studienausschluss angedroht werden (Art. 100 FaV).
3. Schwerer Fall **Art. 43** ¹ Der Wiederholungsfall (erneutes Plagiat im gleichen oder in einem anderen Modul), aber auch ein Plagiat grösseren Ausmasses, gelten als schwerer Fall.
- ² Ein schwerer Fall kann zum Ausschluss vom Studium führen (Art. 99 FaV).
- ³ Wird ein schwerer Fall nach der Verleihung eines Titels entdeckt, kann der verliehene Titel entzogen werden.

7. Weitere Bestimmungen

- Zeitraum von Untersuchung und Sanktionierung **Art. 44** ¹ Wissenschaftliches Fehlverhalten wird bis zu 10 Jahre nach dem letzten mutmasslichen Fehlverhalten untersucht und sanktioniert. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.
- ² Wissenschaftliches Fehlverhalten wird bis zu 50 Jahre nach dem letzten mutmasslichen Fehlverhalten untersucht und sanktioniert, wenn die nachfolgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:
- a Beim Fehlverhalten handelt es sich um einen schweren Fall.
 - b Das in Frage stehende Verhalten wurde zur damaligen Zeit als wissenschaftliches Fehlverhalten betrachtet.
 - c Das Verhalten wird im Zeitpunkt der Beurteilung als Fehlverhalten betrachtet.
 - d Das Verhalten wirkt sich auf gegenwärtige oder geplante wissenschaftliche Tätigkeiten aus.
 - e Das Einholen von Informationen zum Verhalten führt nicht zu einer Ungleichbehandlung mit vergleichbaren, nicht länger verfolgbar Fehlverhalten.
- ³ Von den Fristen dieses Artikels abweichende Verjährungs- und Verwirkungsfristen der übrigen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

- Meldepflicht an übergeordnete Stellen **Art. 45** Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten oder der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wird dies an allfällig zuständige, übergeordnete Organe im Rahmen der geltenden rechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen zeitnah kommuniziert.

8. Rechtspflege

Art. 46 Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9. Schlussbestimmungen

- Aufhebung eines Erlasses **Art. 47** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Die Richtlinie vom 10. Dezember 2008 über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.

⁴ Rahmenreglement vom 5. Juni 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule.

2. Die Richtlinie vom 19. November 2019 über die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

Inkrafttreten

Art. 48 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 16. November 2022

Im Namen des Schulrates

Der Präsident:

Sig.

Markus Ruprecht